

**Anlage Nr. 02**

**Antrag Nr. 128:** (Übertragung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schulen)

**Antrag Nr. 129:** (Eigenkapitalstärkung GGH für Schulsanierungen)

**Antrag Nr. 130:** (Eigenkapitalstärkung GGH für bezahlbares Wohnen)

**Anmerkung der Verwaltung zu Antrag Nr. 128 (Übertragung Maßnahmen an BSG):**

Das Regierungspräsidium hat bereits beim letzten ÖPP-Vertrag B<sup>3</sup> signalisiert, dass eine künftige Genehmigung einer solchen Finanzierungsform äußerst kritisch gesehen werde und nicht erwünscht sei. Eine alternative Umsetzung außerhalb eines ÖPP mit der GGH wäre zunächst umfassend konzeptionell zu erarbeiten und kommunalrechtlich zu prüfen.

Anmerkung GGH:

**Eine Übernahme der Baumaßnahmen an Schulen wäre lt. GGH prinzipiell möglich, wenn nachfolgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:**

1. Dauerhafte **Garantie der Konzerneigenkapitalquote GGH** durch Bereitstellung von liquiden Mitteln oder Sacheinlagen mindestens in Höhe von 20% des Projektvolumens sowie flankierende Bereitstellung von Sicherheiten für Finanzierungen (z. B. Kommunalbürgschaften). Eine Besicherung auf Grundbüchern GGH oder Schwächung des Konzern-Eigenkapitals der GGH kommt nicht in Frage, da dadurch die Spielräume für den originären Gesellschaftszweck zum Erliegen käme und bestehende Finanzierungen (Inhaberschuldverschreibungen / Schuldscheindarlehen) gefährdet würden.

2. Notwendigkeit der grundsätzlichen **Klärung der beihilferechtlichen Themenstellung.**

3. **Personalaufbau** wird notwendig werden.

Dies gestaltet sich vor dem Hintergrund der aktuellen Beschäftigungslage nicht einfach. Die Gesellschaft besteht allerdings darauf, dass keine Beistellung der Stadt sondern eine ausschließliche direkte Anstellung bei der GGH in Betracht kommt.

4. Als weitere Rahmenbedingungen wird genannt, dass durch die **Übertragung keine Doppelstrukturen im Stadtkonzern etabliert werden.** Die BSG muss völlig eigenständig die Maßnahmen durchführen können ohne operative Beeinflussung durch die Stadt. Die Entscheidung für die durchzuführenden Unterhaltsmaßnahmen haben somit allein der BSG zu obliegen. Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen sollte lt. GGH die Entscheidung bei der zuständigen Stelle der Stadt ggf. durch notwendigen Gremienbeschluss getroffen und alsdann mit einer abgestimmten Planung an die BSG übergeben werden. Danach sollte lt. GGH ausgeschlossen sein, dass nachträgliche Planänderungen gefordert werden, welche wiederum zu zeitlichen Verzögerungen und Mehrkosten führen.

**Abschließend trifft die GGH/BSG Geschäftsführung folgendes Fazit:**

Prinzipiell ist die Übernahme der Schulen möglich. Der Aufbau von Personal benötigt allerdings Zeit und die Rahmenbedingungen für die Finanzierung müssen noch mit Alternativen durchgespielt werden. Die Rahmenbedingungen sind für die GGH essentiell und werden in einer Vereinbarung niedergelegt.

### **Anmerkung der Verwaltung zu Antrag Nr. 129 (Eigenkapitalstärkung Schulsanierungen):**

Die GGH ist beihilferechtlich betraut und kann daher nur Zahlungen erhalten, welche nach aktuell gültigem Betrauungsakt als DaWi-Leistung beihilferechtlich gerechtfertigt werden können. Nach dem vom GR am 21.11.2019 (siehe DS 0356/2019/BV) beschlossenen Betrauungsakt fallen Bauleistungen für soziale Infrastruktur wie Kindertagesstätten und Schulen nicht darunter und Eigenkapitalstärkungen dürfen in diesem Zusammenhang somit nicht geleistet werden. Alternative Stärkungsmöglichkeiten können ggf. durch einen umfangreichen Private-Investor-Test gerechtfertigt werden, was gemeinsam mit der GGH zu prüfen wäre.

Außerdem siehe Anmerkung der GGH zu Antrag Nr. xxx, Ziffern 1 und 2.

### **Anmerkung der Verwaltung zu Antrag Nr. 130 (Eigenkapitalstärkung bezahlbares Wohnen):**

Die GGH ist beihilferechtlich betraut und kann daher nur Zahlungen erhalten, welche nach aktuell gültigem Betrauungsakt oder durch einen umfangreichen Private-Investor-Test beihilferechtlich gerechtfertigt werden können. Nach dem vom GR am 21.11.2019 (siehe DS 0356/2019/BV) beschlossenen Betrauungsakt sind in § 2 die möglichen Zahlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus definiert. Aktuell erfolgen Rechtfertigungsuntersuchungen, welche dazu führen sollen, dem Unternehmen in den Jahren 2023 und 2024 Kapitaleinlagen durch Grundstückstransfers (Grundstück Boxbergring 17, 19, 21 und 21a sowie Ringstraße/Kaiserstraße - siehe DS 0397/2018/BV) von zusammen rd. 7 Mio. € zu ermöglichen. Hinsichtlich der darüberhinausgehend gewünschten mittelfristigen Ausstattung ist die allgemeine Finanzlage der Stadt und die davon abzuleitende Leistungsfähigkeit zu betrachten.

#### Anmerkung der GGH:

Selbstverständlich hilft es der GGH bei der Umsetzung der Strategie 2035, wenn zusätzliches Eigenkapital zugeführt wird, ohne dass damit zusätzliche Auflagen verbunden sind. Hier wird unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sein, wie dies möglich ist. Die Geschäftsführung wird hierzu einen sogenannten Private Investor Test für die GGH/BSG durchführen und bestehen wollen, damit die umständlichen Regeln von Betrauungsakten vermieden werden.